

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

AUG. 1987

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Zl. 35 GE/9 87

Datum: 19. AUG. 1987

24. AUG. 1987

H. Slavac

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
DDr. Krohn
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-1059/15-1987

2528/Dr. Hammertinger 17.8.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenpolizeigesetz
geändert wird (Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1987); Stellungnahme
Bzg.: Do. Zl. 79.003/27-II/14/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird festgestellt, daß, soweit die Möglichkeiten
zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes eingeschränkt werden, ein
erhebliches Mehrerfordernis an Landesmitteln im Sozialbereich zu
erwarten ist. In diesem Zusammenhang müssen Verhandlungen gemäß
§ 5 zweiter Satz FAG 1985 gefordert werden.

Weiters erscheint es erforderlich, eine Harmonisierung mit dem
§ 25 Abs. 3 lit. e des Paßgesetzes herbeizuführen. Ausdrücklich
begrüßt wird die Beibehaltung einer Generalklausel für die
Verhängung des Aufenthaltsverbotes (§ 3 Abs. 1), da in der Praxis
gerade die Generalklausel eine besondere Bedeutung erlangt hat.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 lit. d des geltenden Gesetzestextes
wurde nicht übernommen. Diese Bestimmung besagt, daß ein Aufent-
haltsverbot insbesondere gegen Fremde erlassen werden kann, die
sich gegen die Republik Österreich und ihre Einrichtungen betä-
tigt oder eine solche Tätigkeit unterstützt oder gefördert haben.

- 2 -

In den Erläuterungen zum Entwurf fehlt dafür eine Begründung. Ein Anlaß für den Wegfall dieser Bestimmung ist ha. nicht ersichtlich.

Zum § 3 Abs. 2 Z. 5, der sich mit dem Schlepperunwesen beschäftigt, muß festgestellt werden, daß die Einfügung des Tatbestandsmerkmals der Gewerbsmäßigkeit wohl zu weit geht. Die erläuternden Bemerkungen hiezu erscheinen nicht schlüssig. Das Wort "gewerbsmäßig" sollte entfallen, weil dieses Tatbestandsmerkmal eine reibungslose Vollziehung nahezu unmöglich machen dürfte. Generell wird jedoch begrüßt, daß die Schleppertätigkeit unter Sanktion gestellt wird.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z. 6 dürfte zu eng gefaßt sein. Durch die Zitierung des § 2 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes wird von vorneherein ausgeschlossen, daß beispielsweise unrichtige Angaben im Rahmen eines Asylverfahrens berücksichtigt werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter